



Gebührenreglement

1. Februar 2012

A	Gesetzliche Grundlagen und Allgemeines	1/2
B	Allgemeine Gebühren	3/4
C	Tarife	5
1	Präsidialabteilung	5
1.1	Bürgerliche Abteilung	
2	Bauamt	6
2.1	Pläne, Verordnungen	
2.2	Baupolizei	
2.3	Kataster und Vermessung	
2.4	Baukontrolle	
2.5	Feuerpolizei	
2.6	Gartenbauamt	
2.7	Benützung von öffentlichem Grund/Erdanker	
2.8	Abwasserbeseitigung	
2.9	Pflichtparkplätze	
3	Bevölkerungsdienste	7
3.1	Einwohnerdienste	
3.2	Benützung/Vermietung städtischer Liegenschaften und Anlagen	
3.3	Stadtpolizei/Polizeisekretariat - Parkraumbewirtschaftung	
3.4	Feuerwehr	
3.5	Zivilschutz	
4	Gesundheit und Umwelt	8
4.1	Allgemeine und Wohnhygiene	
4.2	Lebensmittelkontrolle	
4.3	Abfallbeseitigung	
4.4	Friedhof und Bestattung	
5	Sozialabteilung	9
5.1	Vormundschaft	
5.2	Soziales	
5.3	Familien- und schulergänzende Angebote	
6	Schule	10
6.1	Schulverwaltung	
6.2	Familien- und schulergänzende Angebote	
6.3	Benützung/Vermietung städtischer Liegenschaften und Anlagen	
7	Finanzabteilung - Steueramt	11
8	Finanzabteilung - Liegenschaften	11
8.1	Benützung öffentlichen Grundes	
8.2	Vermietung Blockhütte Au	

A Gesetzliche Grundlagen und Allgemeines

A1 Kantonale Gebührenverordnung

Die Stadt Opfikon erhebt Gebühren für Dienstleistungen und die Inanspruchnahme öffentlicher Anstalten und Einrichtungen gestützt auf folgende Gesetzesgrundlagen (nicht abschliessend):

- § 63 des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 6. Juni 1926 (GG) und späteren Gesetzesänderungen
- Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden vom 8. Dezember 1966 (VOGG) mit späteren Änderungen

Dienstleistungen der Abteilungen werden aufgrund der jeweiligen übergeordneten kantonalen Gebühren erhoben. Wo übergeordnete Gesetze zur Festlegung der Gebührenansätze einen gewissen Spielraum vorsehen, setzt der Stadtrat oder die von ihm beauftragten Behörden/Kommissionen die Gebührentarife der Stadt Opfikon fest.

A2 Gesetze und Verordnungen im Internet

Mit wenigen Ausnahmen sind die Tarif- und Gebührenreglemente, Preislisten usw. unter

<http://www.opfikon.ch/de/verwaltung/reglemente/>

<http://www.opfikon.ch/de/politik/gesetzessammlung/>

auf der Homepage der Stadt Opfikon abrufbar. Zusätzlich stehen dort direkte Links zu den wichtigsten kantonalen Gesetzesgrundlagen (www.zhlex.zh.ch) zur Verfügung.

A3 Pauschal-Festsetzung

Wo nichts anderes vermerkt, werden die Gebühren pauschal festgesetzt. Sie umfassen die ordentliche Beanspruchung und den Aufwand der Behörden und der Verwaltung.

A4 Anpassen der Gebühren

Die Gebühren sind anzupassen, wenn die Umstände es verlangen (z.B. Änderung kantonalen Verordnungen oder massgebende wirtschaftliche Änderungen). Die Finanzabteilung beauftragt die Abteilungen jährlich, ihre Tarife zu überprüfen.

A5 Sicherstellung

Die Leistungen können von einer angemessenen Sicherstellung abhängig gemacht werden. In diesen Fällen wird nach Abschluss des Verfahrens eine Abrechnung erstellt.

A6 Wahrung

Die Gebuhren verstehen sich in CHF.

A7 offentlichkeitsprinzip

Gemass Gesetz uber die Information und den Datenschutz (IDG) und der Verordnung uber die Information und den Datenschutz (IDV) sowie der Richtlinie der Stadt Opfikon zum offentlichkeitsprinzip.

Gebuhren gemass kantonaler Verordnung uber die Information und den Datenschutz (IDV, § 35)

A8 Verzeichnis der Gebuhren

Das Gebuhrenreglement der Stadt Opfikon versteht sich grundsatzlich als Verzeichnis der in der Stadt Opfikon angewandten Gebuhren und soll den Benutzern als Nachschlagewerk dienen. Einzelne Gebuhren werden in dieser Verordnung nur erwahnt, wenn bestimmte Dienstleistungen im Ermessen der Gemeinden liegen und sie nicht in einem besonderen Tarifreglement enthalten sind.

B Allgemeine Gebühren

B1 Mehraufwand

Standardisierte Informationen und Dienstleistungen werden nicht in Rechnung gestellt.

Hingegen wird dort, wo dieses Reglement keine Gebühr festsetzt und wo der Kunde Dienstleistungen der Verwaltung in Anspruch nimmt, welche nicht im Zusammenhang mit einem konkreten Fall stehen und nicht der Erfüllung der Verwaltungstätigkeit dienen (z.B. Beratungen in baulichen Angelegenheiten) für den Arbeitsaufwand eine zusätzliche Gebühr erhoben:

pro angebrochene Stunde (Dienstleistungen bis 30 Minuten sind kostenlos)	100.00
---	--------

Der Kunde ist vor der Erbringung einer solchen Dienstleistung auf die Kostenfolge aufmerksam zu machen, und sein Einverständnis ist einzuholen.

B2 Verwaltungskostenzuschlag

Aufwendungen und Kosten Dritter (z.B. Insertionen, Grundbuchauszüge, technische Angaben des Geometers und des Bauamtes) werden in der Regel mit einem Verwaltungskostenzuschlag in Rechnung gestellt.

Kommission für Fremdrechnungen je	20.00
-----------------------------------	-------

Für Gebühren von Bund, Kanton und anderen Gemeinden wird kein Verwaltungskostenzuschlag erhoben.

B3 Spielraum bei Bedürftigkeit

Wo bei der Festsetzung der Gebühr ein Spielraum besteht, hat die entscheidende Instanz neben dem Aufwand auch eine allfällige Bedürftigkeit des Belasteten zu berücksichtigen.

B4 Veranstaltungen für gemeinnützige Zwecke

Die Bewilligungsinstanz kann auf Gebühren verzichten oder diese reduzieren.

B5 **Schreibgebühr**
Wo nichts besonderes vermerkt, gelten die Schreibgebühren als inbegriffen.

B6 **Zustellgebühren und Barauslagen**
Zustellgebühren und Barauslagen werden weiterverrechnet.

B7 **Mahngebühren** (ohne Steuerbezug)

1. Mahnung	keine Gebühr
2. Mahnung	15.00

B8 **Verzugszinsen** (ohne Steuerbezug)
Gemäss § 29 a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes werden Verzugszinsen verrechnet.

Für den Bezug von Verzugszinsen gilt, mit Ausnahme der Betreuungsfälle, eine Freigrenze von	50.00
---	-------

B9 **Drucksachen**
(Soweit nicht unter der entsprechenden Abteilung aufgeführt)

Auf Verlangen wird jedem Einwohner und Neuzugezogenen von jeder Verordnung der Stadt ein Exemplar kostenlos abgegeben. Die Verordnungen stehen auf der Homepage der Stadt Opfikon zur Verfügung.

zusätzliche Exemplare, in Papierform	20.00
--------------------------------------	-------

B10 **Reproduktionen** (ohne Steueramt)
Fotokopien, elektronische Kopien, Audio- oder Videoaufnahmen, Papierabzüge von Fotografien werden gemäss kantonaler Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV), Gebührentarif für den Informationszugang (§ 35), verrechnet.

Fotokopie im Format A4 oder A3, pro Seite, schwarz/weiss

- ab normaler Einzelblattvorlage	0.50
- ab besonderen Vorlagenformaten (gebundene Vorlagen, schlechte Vorlagenqualität)	2.00

C Tarife

1 Präsidialabteilung

1.1 Bürgerliche Abteilung

- Kantonale Bürgerrechtsverordnung (BüV)
- Bürgerrechtsverordnung der Stadt Opfikon
- Gebührenreglement Einbürgerungen

Schweizer

Einbürgerungen und Entlassungen aus dem Opfiker Bürgerrecht sind für Schweizer gebührenfrei.

Ausländer

Für Ausländer, die Anspruch auf Einbürgerung haben, richten sich die Gebühren nach den Vorgaben des Kantons.

Für alle übrigen Ausländer regelt der Stadtrat die Einbürgerungsgebühren in einem separaten Gebührenreglement.

2 **Bauamt**

Die detaillierten Gebühren sind im **Gebührentarif für Dienstleistungen des Bauamtes** festgehalten.

2.1 **Pläne, Verordnungen**

2.2 **Baupolizei**

Baubewilligungsgebühren

Schreibgebühren

Kostenvorschuss Baubewilligungsgebühren

2.3 **Kataster und Vermessung**

Bezug von Plan- und Datenauszügen aus dem Geografischen Informationssystem (GIS)

Auszüge aus dem GIS

2.4 **Baukontrolle**

Liftkontrolle

Schutzraumkontrolle

2.5 **Feuerpolizei**

Technische Prüfung der Baugesuche

Diverse Kontrollen

Periodische Kontrollen

Feuerungskontrollen (Rauchgaskontrollen)

2.6 **Gartenbauamt**

2.7 **Benützung von öffentlichem Grund/Erdanker**

Sondergebrauchsverordnung

Grabenaufbrüche im öffentlichen Grund

Instandstellung von öffentlichen Verkehrswegen

2.8 **Abwasserbeseitigung**

Gebührenverordnung Siedlungsentwässerungsanlagen

Kostendepot

Sicherstellung des Kostendepots

Abbruch von Liegenschaften

Gewässerschutz

Grundwasserabsenkung/Baustellenabwässer

2.9 **Pflichtparkplätze**

3 Bevölkerungsdienste

Die detaillierten Gebühren sind im **Gebührentarif für Dienstleistungen der Abteilung Bevölkerungsdienste** festgehalten.

3.1 Einwohnerdienste

Niederlassung
Aufenthalt
Auskünfte aus dem Einwohnerregister
Auszüge aus dem Einwohnerregister
- Bestätigungen, Zeugnisse, Diverses
Obligatorische Krankenversicherung
Drucksachen, Reproduktionen

3.2 Benützung/Vermietung städtischer Liegenschaften und Anlagen

3.3 Stadtpolizei / Polizeisekretariat

Polizeibewilligungen
Schreib- und Spruchgebühren
Gerichtliche Beurteilung von Verwaltungsangelegenheiten
Parkraumbewirtschaftung
Nachtparkierung
Prüfen der Baugesuche
Polizei-, Verkehrs- und Aussendienst
Akteneinsicht/Herausgabe von Rapportkopien an Versicherungen
Gastwirtschaft, Patente, Kleinverkaufsbetriebe
Gewerbepolizei/Detailhandel
Hundeabgabe

3.4 Feuerwehr

Feuerwehreinsätze
Prüfen der Baugesuche

3.5 Zivilschutz

Verwarnung Zivilschutzübertretung
Duplikat Dienstbüchlein
Prüfen der Baugesuche
Schutzraumkontrolle

4 **Gesundheit und Umwelt**

4.1 **Allgemeine und Wohnhygiene**

- Kantonale Verordnung über allgemeine und Wohnhygiene

4.2 **Lebensmittelkontrolle**

- Verfügung über die Gebühren des Kantonalen Laboratoriums vom 30. Juni 1995 mit seitherigen Änderungen

Pilzkontrollen gebührenfrei

4.3 **Abfallbeseitigung**

- Abfallverordnung der politischen Gemeinde Opfikon
- Vollzugsverordnung zur Abfallverordnung
- Gebührenreglement zur Abfallverordnung

Kadavernichtung

Abholen von Kadavern (kleine Haustiere), pro Gang 30.00

4.4 **Friedhof und Bestattung**

- Friedhof- und Bestattungsverordnung
- Gebührenreglement für den Friedhof Halden mit Anhang

5 Sozialabteilung

5.1 Vormundschaft

Die Höhe der Gebühren wird im Einzelfall durch die Vormundschaftsbehörde festgesetzt.

5.2 Soziales

Bestätigung der Wohngemeinde über
allfällige Sozialhilfebezüge

30.00

5.3 Familien- und schulergänzende Angebote

- Elternbeitragsreglement für von der Stadt Opfikon subventionierte
familien- und schulergänzende Angebote

6 Schule

6.1 Schulverwaltung

- Gebühren gemäss Beschluss des Stadtrates

Komplette Erstellung verlorener Zeugnisse (bis 2006/07)		120
Erstellung verlorener Zeugnisblätter (ab 2007/08)	pro Blatt max.	20 120
Kopie/n von archivierten Zeugnisblättern (ab 2007/08)	pro Blatt max.	10 60
Ausstellung von Schulbestätigungen		30
Klassenlisten für Klassenzusammenkünfte		gratis

6.2 Familien- und schulergänzende Angebote

- Elternbeitragsreglement für von der Stadt Opfikon subventionierte familien- und schulergänzende Angebote

6.3 Benützung/Vermietung städtischer Liegenschaften und Anlagen (Ausserschulische Nutzung)

- Verordnung über die Benützung städtischer Liegenschaften und Anlagen

Vermietung durch die Schulverwaltung:

Turnhallen Lättenwiesen, Mettlen, Halden
Singsäle Lättenwiesen, Mettlen, Halden
Lehrschwimmbecken Mettlen (Einzelnutzungen)
Spielwiesen Lättenwiesen, Halden
'Allmend' Mettlen
Übrige Räume in Schulanlagen

7 Finanzabteilung - Steueramt

Das Steueramt erhebt Gebühren gemäss den Vorgaben des Kantonalen Steueramtes.

Steuerauskünfte, schriftlich und mündlich ¹⁾	40
Einbürgerungsbescheinigung ²⁾	80
Löschung Betreuung/Verlustscheine ²⁾	20
Kopien von Steuererklärungen pro Kalenderjahr ²⁾	
Hauptformulare Steuererklärung/Verrechnungsantrag	20
jede weitere Kopie (pro Seite)	1

¹⁾ für Firmen auf Rechnung, Privatpersonen nur gegen Vorkasse

²⁾ nur gegen Vorkasse

Übersteigen schriftliche Auskünfte an Steuerpflichtige das übliche Mass, können hierfür Kosten auferlegt werden (VO StG § 20). Die Gemeindegebühr beträgt zwischen CHF 50 und CHF 500 und richtet sich nach dem Auskunftsbegehren und dem Umfang. Die Gebühr wird durch den/die Leiter/in Steueramt festgelegt.

8 Finanzabteilung - Liegenschaften

8.1 Benützung öffentlichen Grundes

Gemäss Gebührentarif zur kantonalen Verordnung über die private Inanspruchnahme öffentlichen Grundes (Sondergebrauchsverordnung)

8.2 Vermietung Blockhütte Au

- Reglement über die Benützung der Blockhütte Au


pro Tag 180.00

Dieses Gebührenreglement ersetzt die Gebührenverordnung vom 1. Mai 2005 mit seitherigen Änderungen und wurde vom Stadtrat mit Beschluss Nr. 2011-319 vom 13. Dezember 2011 genehmigt und auf den 1. Februar 2012 in Kraft gesetzt.

Opfikon, 13. Dezember 2011

NAMENS DES STADTRATES

Der Präsident: Der Verwaltungsdirektor:


P. Remund


H.R. Bauer